

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO

Zulässig sind: - Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO,

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

unzulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

unzulässig sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 NauNVO

- Gartenbaubetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO - Tankstellen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO

2.1 Grund- und Geschossflächenzahl (GRZ, GFZ) gemäß §§ 16, 19 und 20 BauNVO

In dem Allgemeinen Wohngebiet ist eine GRZ von maximal 0,4 und eine GFZ von maximal 0,6 zulässig.

2.2 Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NRW gemäß §§ 16 und 20 Abs. 1 BauNVO

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

2.3 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 und 18 BauNVO

Die Firsthöhe (FH) darf an keinem Punkt das zulässige Maß (z.B. 10,00 m) überschreiten.

Oberer Bezugspunkt:

• Der oberste Punkt der Dachfläche Unterer Bezugspunkt:

Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden

Die Traufhöhe (TH) darf an keinem Punkt das zulässige Maß (z.B. 4,20 m) überschreiten.

Oberer Bezugspunkt:

• Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern. Unterer Bezugspunkt:

Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden

Definition Höhe Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden: Die Höhe des Oberkante-Rohfußboden-Erdgeschoss darf maximal 0,5 m über der Oberkannte der Fahrbahnmitte der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grenze des jeweiligen

Bei Höhenunterschieden entlang der straßenseitigen Außenwandflächen ist die im Mittel gemessene Höhe anzunehmen. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO

gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

Baugrundstücks, liegen.

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Nebenanlagen und Stellplätze in den überbaubaren und in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Pro Wohneinheit ist mindestens 1 Stellplatz zu errichten. Der Abstand von überdachten Stellplätzen (Carports und Garagen) zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 5,0 m Nebenanlagen sind in den überbaubaren und auch in den nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Hinweis zur Zulässigkeit von Mülltonnen in Vorgärten s. Ziffer 8.1 sowie zur Gestaltung von Vorgärten s. Ziffer 8.3

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die Zahl der Wohnungen wird pro Einzelhaus auf zwei Wohnungen und pro Doppelhaushälfte auf eine Wohnung beschränkt.

6. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Der Ausgleich der mit der geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf der im Bebauungsplan im oberen Drittel liegenden Fläche des Flurstücks 342 hergestellt.

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Häufige und verbreitete Vogelarten

 Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

 Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

7. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO

7.1 Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung

SD Satteldach 42°-48° Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Hauptkörper mit einem Satteldach zulässig. Die Satteldächer sind symmetrisch mit 42°-48° Dachneigung zu errichten.

WD Walmdach 42°-48° Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Hauptkörper mit einem symmetrischen Walmdach zulässig. Die Dachneigung soll dabei 42°-48° betragen.

PD Pultdach

Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Hauptkörper mit einem gegenläufigen Pultdach zulässig. Die Dachneigung soll dabei 25°- 35° betragen. Die Festsetzungen gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile z.B. Anbauten, Garagen, überachte PKW-Stellplätze und

Nebenanlagen. Bei Doppelhäusern und gemeinsamen Garagen auf der Grundstücksgrenze sind nur einheitliche Höhen,

7.2 Zwerchgiebel, Dachgauben, Dacheinschnitte und seitliche Dachüberstände (Ortgang)

Zwerchgiebel, Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen in ihrer Gesamtbreite (Addition aller Einzelbreiten) die Hälfte der Trauflänge der dazugehörigen Dachfläche nicht überschreiten. Die Trauflänge wird jeweils einschließlich der Dachüberstände gemessen.

Sonstiges

8.1 Mülltonnen

Mülltonnen dürfen in Vorgärten nur untergebracht werden, wenn ausreichender Sichtschutz durch Abpflanzung oder Holzblenden bzw. feste Schränke im Wandmaterial des Hauptbaukörpers vorgesehen sind.

8.2 Farbgebung

Es sind nur blendfreie Dacheindeckungen zulässig. Farben für geneigte Dachflächen: zulässig sind grau bis anthrazit bzw. rot bis rotbraun.

8.3 Gestaltung von Vorgärten

Der Vorgarten ist die Grundstücksfläche entlang der öffentlichen Verkehrsfläche in 3,0 m Tiefe. Die Grundstücksflächen innerhalb des Vorgartens im Allgemeinen Wohngebiet WA1 sind wasseraufnahmefähig bzw. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten, das Anlegen von Schottergärten ist nicht zulässig. Flächen für Hauszugänge, nicht überdachte Stellplätze und Grundstückszufahrten dürfen maximal 40 % der Vorgartenfläche einnehmen.

8.4 Gestaltung der Hausgärten

In den Hausgärten sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Für die zukünftigen privaten Hausgärten ist pro Grundstück mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen. Alle

Pflanzungen sind fachgerecht auszuführen und zu pflegen sowie dauerhaft zu erhalten.

8.5 Ausgleichsmaßnahmen

Für den Ausgleich der durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf von 6.610 Biotopwertpunkten.

Der Ausgleich erfolgt zum einen innerhalb der Plangebietsgrenzen im oberen Drittel des Flurstucksnummer 342 sowie Gemarkung Westerenger, Flur 6, Flurstück 122/15

• Streuobstwiese mit insgesamt 6.013 Biotopwertpunkten Aufforstung auf 15.742 m² durch die Stadt Enger im Winter 21/22, Biotopwertverbesserung von 597 Biotopwertpunkten Hinweise

Kulturgeschichtliche Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521-52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Eine archäologische Baubegleitung der Erdarbeiten ist erforderlich und somit eine frühzeitige Abstimmung mit dem Amt für Bodendenkmalpflege notwendig.

Beachtung von Kampfmitteln

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Beachtung von Altlasten

Bei den Flächen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Brillweg"

handelt es sich um eine sanierte Altlastenfläche. Werden bei Ausschachtungsarbeiten im Rahmen der Bautätigkeiten auffällige Verfärbungen oder Verunreinigungen des Bodens festgestellt, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und umgehend das Amt für Umwelt und Infrastrukturentwicklung (untere Abfallbehörde) des Kreises Herford hierüber zu informieren.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 2 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)



Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ) Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche	Geschossflächenzahl (GFZ) Verhältnis der Summe der Geschoss- flächen zur Grundstücksfläche
Anzahl der Vollgeschosse	Dachform
max. Traufhöhe	

Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NRW als Höchstgrenze, z.B. II

max. Firsthöhe

zulässige Grundflächenzahl, z.B. max. 0,4 0,4

zulässige Geschossflächenzahl, z.B. max. 0,6

Höhe baulicher Anlagen FHmax 10,00 m maximal zulässige Firsthöhe in Meter, z.B. max. 10,00 m

THmax 4,20 m maximal zulässige Traufhöhe in Meter, z.B. max. 4,20 m

Dachform und Dachneigung SD, WD, PD Sattel-, Walm-, Pultdach mit Dachneigung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

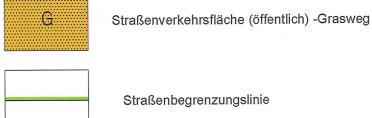
offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

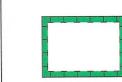
Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

Hauptfirstrichtung, die eingetragene Firstrichtung ist für die Hauptbaukörper verbindlich.

> Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193);

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.

BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786); das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -

vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBI. I S. 706); § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 411), geändert durch

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202).

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) -(10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 (3) BauO NRW 2018 als solche geahndet werden.

VERFAHRENSSCHRITTE

Kartengrundlage Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.

Stand: Februar 2020

Herford, den OS, 11, 2021



Aufstellungsbeschluss Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist vom Rat der Stadt am 23.09.2019 beschlossen worden.

Enger, den 25.09.2019

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB vom Rat der Stadt am 14.12.2020 als Entwurf beschlossen worden.

Enger, den 16.12.2020

(Klute) Ratsmitglied

Öffentliche Auslegung Der Bebauungsplan und die Begründung haben vom 13.01.2021 bis 15.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Enger, den 18.02.2021

(Meyer) Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Entwurfsbeschluss

Der Bebauungsplan nebst Begründung ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Enger am 29.04.2021 als Satzung beschlossen worden.

Enger, den 04.05.2021 Bürgermeister Ratsmitalied

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 30.09.21 bis 08.40.21 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 08.40.24 rechtsverbindlich geworden.

Bürgermeister

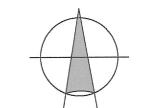
PLANVERFASSER: STADT ENGER **FACHBEREICH IV in Zusammenarbeit mit**

HEMPEL + TACKE GMBH AM STADTHOLZ 24-26 33609 BIELEFELD

GEMARKUNG/FLUR/FLURSTÜCK: Belke-Steinbeck / 2 / 342, 386

KARTENGRUNDLAGE: Februar 2020

1:500 MAßSTAB:

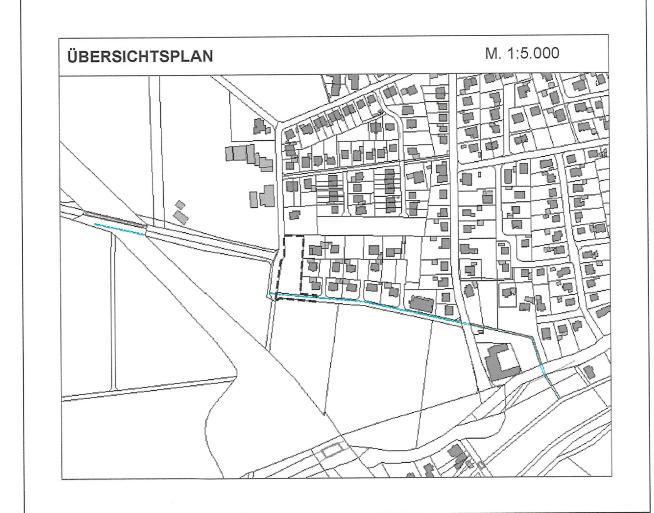




STADT ENGER

2. ÄNDERUNG DES **BEBAUUNGSPLANES NR. 63** "Brillweg"

SATZUNG FEBRUAR 2021



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63